

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-336-17 1.1-schw 05.01.2017 Fachbereich Zentrale Steuerung Schwerdtner, Yvonne			
Beratungsfolge 13.02.2017 Tourismusausschuss 23.02.2017 Hauptausschuss 16.03.2017 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald			Anw.	Dafür	Dag. Enth.
Betreff Betrauungsakt für den Tourismusverband Spreewald e.V.					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt den Betrauungsakt für den Tourismusverband Spreewald e.V. entsprechend beiliegender Anlage.

Beschlussbegründung:

Staatliche Beihilfen sind gem. Artikel 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) grundsätzlich verboten. Mit jeder Verletzung dieses Verbots staatlicher Beihilfen geht das Risiko von Rückforderungs- und - spiegelbildlich - Rückzahlungsverpflichtungen einher.

Der Beihilfetatbestand von Artikel 107 Abs. 1 AEUV sieht für das Vorliegen einer Beihilfe folgende Tatbestandsmerkmale vor:

- Staatliche Maßnahmen zugunsten eines Unternehmens
- Begünstigende Wirkung für das Unternehmen
- Finanzierung der Maßnahmen aus staatlichen Mitteln gleich welcher Art
- Vorliegen einer selektiven Maßnahme mit begünstigender Wirkung
- Maßnahme muss Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs beinhalten sowie eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten hervorrufen

Einer der wichtigsten Anwendungsfälle des EU-Beihilferechts ist die staatliche Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge durch öffentliche Unternehmen. Der Begriff der Daseinsvorsorge ist dabei nahezu identisch mit dem EU-beihilferechtlichen Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (sog. DAWI-Leistungen).

Ausnahmen vom Beihilfeverbot

Zulässig sind Beihilfen nach der sog. Allgemeinen „De-minimis“-Beihilfeverordnung. Hierbei handelt es sich um Beihilfen, die so gering sind, dass sie keine spürbaren Auswirkungen auf den Wettbewerb auslösen. Der Schwellenwert hierbei beträgt 200.000 € innerhalb von drei Steuerjahren. Beihilfen, die diesen Schwellenwert nicht überschreiten, sind somit keine staatlichen Beihilfen gem. Artikel 107 Abs. 1 AEUV und unterliegen auch nicht der Notifizierungspflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV.

Für DAWI-Leistungen wurde am 26.04.2012 eine zusätzliche „De-minimis“ Verordnung erlassen, wobei der Schwellenwert auf 500.000 € in drei Steuerjahren angehoben wurde.

Eine staatliche Maßnahme kann darüber hinaus regelmäßig dann vom Beihilfevorwurf ausgenommen werden, wenn die tatbestandsausschließenden Altmark-Trans-Kriterien (Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH vom 24.07.2003; C-280/00) erfüllt sind. In Reaktion auf das Altmark-Trans-Urteil hat die EU-Kommission im November 2005 das sog. „Monti-Paket“ verabschiedet, welches bis Anfang 2012 den geltenden beihilferechtlichen Rahmen für Ausgleichszahlungen der öffentlichen Hand im Bereich der Daseinsvorsorge vorgab. Mit Wirkung zum 31. Januar 2012 ist das neue Legislativpaket der EU-Kommission (sog. „Almunia-Paket“) für staatliche Ausgleichszahlungen, die von der öffentlichen Hand an Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge geleistet werden, an die Stelle des Monti-Pakets getreten.

Das Almunia-Paket besteht in seiner endgültigen Fassung aus den Dokumenten:

- Der Freistellungsbeschluss (2012/21/EU), der die bisherige Freistellungsentscheidung (2005/842/EG) ersetzt. Freigestellt (nicht notifizierungspflichtig bei der EU-Kommission) sind demnach Ausgleichsleistungen die 15 Mio. € p.a. nicht überschreiten (bisher 30 Mio. €). Alle Ausgleichsleistungen, die den neuen Schwellenwert nicht überschreiten, sind aufgrund dieses Freistellungsbeschlusses in den Grenzen eines ordnungsgemäßen Betrauungsaktes von der Notifizierungspflicht bei der EU-Kommission freigestellt.
- Der EU-Rahmen für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, der den bisherigen Gemeinschaftsrahmen ersetzt.
- Die neue Mitteilung, in der relevante Begriffe und Konzepte erläutert werden.
- Die De-minimis Verordnung, welche einen Zusatz zur bestehenden De-minimis Verordnung speziell für DAWI-Leistungen darstellt.

Die DAWI-Regelungen zielen im Ergebnis darauf ab, sicherzustellen, dass die geleistete Kompensation nicht wettbewerbsverzerrend wirkt, also weder eine unabhängig von der DAWI-Erbringung festzustellende defizitäre Unternehmensführung kompensiert, noch die tatsächlich erbrachte DAWI überkompensiert wird.

In den Anwendungsbereich des o.g. Freistellungsbeschlusses kommen jedoch nur solche öffentliche Unternehmen, denen durch Rechts- oder Verwaltungsakt eine DAWI übertragen wurde. Diese Übertragung erfolgt regelmäßig durch einen Betrauungsakt. Inhaltlich sind im Betrauungsakt insbesondere die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des betrauten Unternehmens sowie die Parameter der Ausgleichszahlung nebst Ausschluss einer Überkompensation (Rückzahlungsmodalitäten) zu regeln. Eine in der Praxis gängige Art des Betrauungsaktes stellt der Beschluss der kommunalen Gremien dar.

Prüfung von Beihilfen zugunsten öffentlicher Unternehmen (IDW PS 700)

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat aufgrund der möglichen Risiken, welche sich aus dem EU-Beihilferecht u.a. für Zuwendungsgeber und -empfänger ergeben, am 07.07.2011 den IDW Prüfungsstandard 700 (IDW PS 700) „Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen“ verabschiedet. Der IDW PS 700 legt dar, nach welchen Grundsätzen zu beurteilen ist, ob erhaltene Beihilfen ordnungsgemäß abgebildet und die erforderlichen Angaben im Jahresabschluss gemacht sind.

Betrachtung für den Tourismusverband Spreewald e.V.

Die Stadt Vetschau/Spreewald hat nach Art. 97 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) u.a. die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, die kreisfreie Stadt Cottbus und Gemeinden der Tourismusregion Spreewald (wazu auch die Stadt Vetschau/Spreewald zählt) haben sich zum Zwecke der Tourismusförderung als Teilpaket der kommunalen Wirtschaftsförderung in den jeweiligen Wirtschaftsstandorten und

Wirtschaftsräumen im Spreewald zu einem Verein zusammengeschlossen. Der Verein führt den Namen „Tourismusverband Spreewald e.V.“. Er hat seinen Sitz in Vetschau/Spreewald, Ortsteil Raddusch. Aufgabe des Vereins ist es, die touristische Entwicklung innerhalb der Wirtschaftsstandorte und Wirtschaftsräume im Verbandsgebiet in Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung insbesondere durch ein Tourismusmarketing zu fördern.

Landkreise, Städte und Gemeinden haben nach den Statuten (Satzung und Beitragsordnung) an den Tourismusverband Spreewald e.V. Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu leisten, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um diesem seine Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen.

Der Vorstand des Tourismusverbandes Spreewald e.V. hat vor dem geschilderten Hintergrund und aufgrund der aktuellen Revision des EU-Beihilferechts am Beispiel der von den Landkreisen und Kommunen als Mitglied des Tourismusverbandes Spreewald e.V. anteilig zu erbringenden Mitgliedsbeiträgen und Umlagen die Überprüfung auf etwaige unerlaubte EU-Beihilfen begonnen bzw. fortgeführt. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung beihilferelevante Sachverhalte im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen.

Diese deshalb, weil nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden kann, dass Merkmale der Begünstigung durch staatliche Beihilfen oder eine Wettbewerbsverfälschung bzw. eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels vorliegen.

Die Satzung des Tourismusverbandes Spreewald e.V. enthält bereits relevante inhaltliche Punkte, die auch ein Betrauungsakt enthalten muss. Es fehlen jedoch konkretisierende Regelungen hinsichtlich der Berechnung, Überwachung sowie Vorkehrungen bei einer Überkompensation der dem Verein seitens seiner kommunalen Mitglieder gewährten Zahlungen. Darüber hinaus fehlen der Organisationsakt mit der Bezeichnung „Betrauungsakt“ und eine zeitliche Befristung der Betrauung.

Es wird daher empfohlen, die Tätigkeit des Tourismusverbandes Spreewald e.V., mit einem die Regelungen der Verbandssatzung ergänzenden Betrauungsakt beihilferechtskonform abzusichern.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Betrauungsakt wurde unter Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters sowie Nutzung der vom Landkries OSL zur Verfügung gestellten Unterlagen für den Tourismusverband Spreewald e.V. erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	NEIN
--------------------------	------

X	JA
Betrag in €:	7.200
Produkt:	57501
Ergebniskonto:	
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

X	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	7.200
---	---------------------------------	--------------	-------

☐	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	• Im Rahmen des Budgets ☐ • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe ☐		
	Deckung: ☐ Mehrertrag /-Einzahlung ☐ Minderaufwand /-Auszahlung		
	• Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages ☐ • In der folgenden Haushaltsplanung ☐		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------